

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungsfreisemester)**

Vom 1. September 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. September 2020

Aufgrund § 70 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 1. Juli 2020 die folgende Satzung erlassen.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungsfreisemester)**

Die Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungsfreisemester) vom 1. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Professorin oder der Professor war vor Antritt des Forschungsfreisemesters mindestens sieben Semester durchgehend in der universitären Lehre tätig. Angerechnet werden kann, neben der seit Ernennung erbrachten Lehre an der Europa-Universität Flensburg, auch die Lehre als hauptberuflich tätige Professorin oder hauptberuflich tätiger Professor an einer anderen Universität und die Lehre als Vertretungsprofessorin oder Vertretungsprofessor für die Europa-Universität Flensburg.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 1. September 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident